



COVID-19-PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

Allgemeine Empfehlungen für einen sicheren Sportbetrieb (Stand 10.06.2021)

WICHTIG: Bei diesem Dokument handelt es sich um eine allgemein formulierte Mustervorlage. Trotz sorgfältiger Recherche zu den einzelnen Themen können wir angesichts der Ausnahmesituation, der unbeständigen Sachlage, die sich zum Teil täglich ändert, jedoch ausdrücklich keine Gewähr oder Haftung übernehmen. Vereinsspezifische und fachsportspezifische Anpassungen müssen vom jeweiligen Verein bei Bedarf adaptiert und ergänzt werden. Siehe dazu auch Seite 9 [Wichtige Links](#).

Wir bewegen Menschen

Allgemeines

Unter Einhaltung der [aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung](#) der Bundesregierung, ausgegeben am 10. Juni 2021, können wieder alle Sportarten (auch Kontaktsportarten) ausgeübt werden. Grundregel der Öffnungen ist es, dass diese unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dreh- und Angelpunkt dieses Sicherheitskonzepts ist die Definition von Personen, von denen ein geringes epidemiologisches Risiko ausgeht.

Hier wird von den 3-G gesprochen: „geimpft, getestet, genesen“.

Seit 19. Mai 2021 sind **Veranstaltungen und geplante Zusammenkünfte** um **Sport** zu betreiben wieder für **alle Personen** und **in sportartüblicher Mannschaftsgröße** erlaubt. Dabei können auf einer Sportstätte gleichzeitig mehrere Gruppen trainieren, sofern es zu keinem Kontakt zwischen den Gruppen kommt. Bei der Ausübung von Kontakt- und Mannschaftssportarten bzw. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen darf der Abstand, wenn nötig, unterschritten werden. In den allgemeinen Bereichen (nur indoor) ist eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt allerdings nicht während der Sportausübung. Indoor darf pro 10m² nur eine Person eingelassen werden. Diese muss die 3-G-Regel beim Betreten befolgen. Breitensport im öffentlichen Raum darf mit höchstens 16 Personen stattfinden. Für eine Gruppengröße ab 17 Personen besteht Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde der jeweiligen Region.

Für Zusammenkünfte im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten wird ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept mit folgenden Inhalten ausgearbeitet:

Inhalt

1. Übersicht Verordnung	3
2. COVID-19-Ansprechperson im Verein	4
3. Verhaltensregeln auf der Sportstätte	4
4. Verhaltensregeln von SportlerInnen in hygienischer Hinsicht	5
5. Gesundheitscheck vor der Sportausübung	5
6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material	6
7. Nachvollziehbarkeit von Kontakten	7
8. Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen	7
9. Regelungen betreffend der Konsumation von Speisen und Getränken	7
10. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen	8
11. Schulung der TrainerInnen	8
12. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion	8
13. Wichtige Kontakte.....	9
14. Wichtige/Hilfreiche Links	9
15. Liste für Contact-Tracing	10

1. Übersicht Verordnung

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park,...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor
Quadratmeter pro Person	nein	indoor 20 m ²
Öffnungszeiten	0-24 Uhr	5-24 Uhr
Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (Eintrittstest; 3-G)	nein	ja Sonderform Spitzensport: erweitertes Präventionskonzept, mind. alle 7 Tage Tests
Präventionskonzept	nein	ja
COVID-19-Beauftragter	nein	ja
Abstandsregeln	<ul style="list-style-type: none"> - 1 m beim Betreten - Unterschreitung bei Sportausübung (bis zu 16 Personen + Kinder) erlaubt für Hilfe/Sicherung, kurzfristige sportarttypische Unterschreitung und Kontaktsportarten 	<ul style="list-style-type: none"> - 1 m beim Betreten - Unterschreitung bei Sportausübung erlaubt für Hilfe/Sicherung, kurzfristige sportarttypische Unterschreitung und Kontaktsportarten
Maskenpflicht	nein	nur indoor, außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen
Zusammenkünfte / Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - max. 16 Erwachsene aus 16 Haushalten + Kinder <u>Regelungen für größere Zusammenkünfte:</u> <ul style="list-style-type: none"> - 17-50 Personen: Anzeigepflicht, Nachweispflicht, keine Gastro, 1 m Abstand, FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) - 1500 Personen indoor / 3000 outdoor: zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, 75% Kapazität, Bewilligungspflicht, Nachweispflicht, 1 m Abstand, FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen - Ab 50 Personen: Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r 	Training/Wettkampf in sportartüblicher Gruppengröße (ohne ZuschauerInnen) <u>Ausnahme Spitzensport:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen bis zu 100 Personen indoor und 200 Personen outdoor erlaubt Für ZuschauerInnen gilt Staffelung wie bei öffentlichen Orten (siehe linke Spalte)
Contact Tracing	bei jeder Art von Zusammenkunft mit mehr als 10 Personen und länger als 15 Minuten	beim Aufenthalt länger als 15 Minuten wenn nicht überwiegend im Freien und 1 m Abstand eingehalten wird im Spitzensport immer notwendig

Wir als „**VEREIN XY**“ sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir mit diesem Präventionskonzept einerseits alle Beteiligten über die präventiven Maßnahmen informieren und andererseits die beschriebenen Maßnahmen in der Praxis umsetzen. Zusätzlich setzen wir auf die Eigenverantwortung der teilnehmenden Personen.

Es gilt, dass alle Personen, die sich krank fühlen, nicht am Sportprogramm teilnehmen dürfen. Sie haben sich dem Sportprogramm unbedingt fernzuhalten.

Jegliche Teilnahme am Sportprogramm erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils [aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung](#) bezüglich COVID-19 eingehalten. Dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

2. COVID-19-Ansprechperson im Verein

Name COVID-19-Ansprechperson im Verein:	„ <i>NAME XY</i> “
Kontakt COVID-19-Ansprechperson im Verein:	„ <i>EMAIL und Telefonnummer XY</i> “

Diese Person ist die Ansprechperson des Vereins zum Thema COVID-19 und wurde entsprechend geschult (z.B. Ausbildung zum/zur COVID-19-Beauftragten) oder hat sich mit dem vorliegenden Präventionskonzept ausführlich auseinandergesetzt. Im Falle eines Auftretens einer SARS-CoV-2-Infektion im Verein gilt diese Person als unmittelbare Kontaktperson der örtlich zuständigen Gesundheitsperson.

3. Verhaltensregeln auf der Sportstätte

- Wer sich **krank fühlt bzw. Symptome** (siehe Gesundheitscheckliste) aufweist, darf die **Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause**
- Wer **Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall** hatte, darf für die Dauer der behördlichen Absonderung/Quarantäne die **Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause**
- **Eigene** beschriftete und befüllte **Trinkflasche und Handtuch** mitbringen
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gilt es, einen **Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten. Dies gilt nicht:
 - bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
 - für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
 - bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen
- **Tragen einer FFP2-Maske in den Innenbereichen** (Ausnahmen: die eigentliche Sportausübung und gegebenenfalls Duschen)
- Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder **Hände waschen oder Hände desinfizieren**
- Keine Begrüßungen, Verabschiedungen sowie kein Torjubel u.dgl. mit Körperkontakt (z.B. Handschlag, High Fives)

4. Verhaltensregeln von SportlerInnen in hygienischer Hinsicht

Die notwendigen Verhaltensregeln von SportlerInnen in hygienischer Hinsicht werden von den BetreuerInnen in Form von alters- und situationsadäquater Aufklärung über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, Händewaschen, Abstand, etc.) nähergebracht.

Weiter gilt:

- **Maskenpflicht:** In den Innereichen der Sportstätte gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Während der Sportausübung muss weder ein Mund-Nasen-Schutz noch eine FFP2-Maske getragen werden.
- **Abstandsregelungen:** Zu anderen SportlerInnen und BetreuerInnen muss ein **Mindestabstand von 1 m** gehalten werden. Der Abstand kann wie oben genannt situationsspezifisch unterschritten werden.
- Möglichkeit des **Händewaschens** wird vom Sportverein zur Verfügung gestellt
- Möglichkeit der **Händedesinfektion** wird vom Sportverein zur Verfügung gestellt.
- Nicht zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln nur dann, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.

5. Gesundheitscheck vor der Sportausübung

Die Teilnahme der SportlerInnen und BetreuerInnen an einer Zusammenkunft ist nur zulässig, wenn ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Weiters sind geimpfte oder bereits genesene Personen aus der Testpflicht ausgeschlossen.

Bei den unterschiedlichen Testnachweisen ergeben sich unterschiedlichen Gültigkeitszeiträume:

- **Molekularbiologischer Test** (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- **Antigen-Test einer befugten Stelle** (z.B. Österreich getestet): 48 Stunden ab Probenahme
- **Antigen-Selbsttest**, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Bundesländer erfasst werden: 24 Stunden

Dies kann in den öffentlichen Teststation, teilnehmenden Apotheken oder mittels Online-Selbsttest stattfinden.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. Kinder, die eine Primarschule besuchen, sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ausgenommen.

- **Impfung:** ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung ist der Nachweis für 3 Monate gültig. Nach der Vollimmunisierung behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für 9 Monate ab der 1. Impfung.
- **Nachweis über Antikörper:** Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.
- **Genesen:** Eine ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein. Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für sechs Monate gültig.

Zudem sollen die Betreuerinnen und Betreuer, sowie alle Personen, die am Sportprogramm teilnehmen, welche über nachfolgende **Symptome** klagen, **zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz**, nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen:

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Im Durchschnitt vergehen ab der Infektion mit dem Virus 5–6 Tage, bis bei einer Person Symptome auftreten. Es kann jedoch auch bis zu 14 Tage dauern.

6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

Für eine optimale Voraussetzung des Trainingsbetriebes werden verstärkte Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen installiert:

- Die **Infrastruktur** wird nach jedem Trainingstag von den zuständigen Reinigungskräften gereinigt. Verstärkt wird jedoch auf die Reinigung von Flächen geachtet, welche vermehrt mit den Händen in Kontakt kommen:
 - Türgriffe
 - Oberflächen
- Desinfektion von **Sportgeräten**: Sportgeräte werden nach jeder Verwendung desinfiziert bzw. gewaschen, sodass die nächsten SportlerInnen desinfizierte und saubere Sportgeräte vorfinden:
 - Bälle
 - Markierungshütchen und -leibchen
 - Trainingsstangen
 - weitere für den Trainingsbetrieb notwendigen Materialien
 - etc.

7. Nachvollziehbarkeit von Kontakten

Um die Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten zu garantieren, wird eine TeilnehmerInnen-Liste geführt. Diese Liste führt der/die jeweilige NachwuchstrainerIn und es werden alle beteiligten Personen in dieser Liste geführt.

Der Verein verpflichtet sich weiterhin, bei der Durchführung der Trainingseinheiten von **Personen**, die sich **länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum **Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung** den **Vor- und Nachnamen**, die **Telefonnummer** oder **E-Mail-Adresse** sowie **Datum und Uhrzeit** des Betretens der Sportstätte zu erheben.

Der Veranstalter wird der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.

8. Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen

Für die Nutzung von **WC-Anlagen, Garderoben und Duschen** gelten die Einhaltung des **1m-Mindestabstands**, sowie die oben bereits beschriebenen Punkte. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Sportausübung (Indoor) muss eine FFP2-Maske getragen werden, weswegen dies auch beim Aufsuchen der sanitären Einrichtungen der Fall ist. Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht in Feuchträumen. Die sanitären Einrichtungen werden in regelmäßigen Abständen gereinigt und desinfiziert.

9. Regelungen betreffend der Konsumation von Speisen und Getränken

Zu verköstigende Personen werden auf Hygieneauflagen der COVID-19-Öffnungsverordnung hingewiesen (insbesondere Hinweisschilder). Die höchstzulässige Größe von Gästegruppen beläuft sich in geschlossenen Räumen auf maximal 8 Personen (zzgl. minderjähriger Kinder) und im Freien auf maximal 16 Personen.

-  Gäste müssen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen.
-  Zwischen Gästegruppen ist ein Abstand von mindestens 1m einzuhalten oder eine sonstige geeignete Schutzvorrichtung z.B. Trennwand anzubringen.
-  Keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern, etc.
-  Konsumation Indoor nur im Sitzen.
-  Ablauf der Ausgabe von Getränken und Speisen wird geregelt.
-  Selbstbedienung ist nur zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

10. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

Die Kapazitätsgrenzen sind ermittelt (z.B. Höchstanzahl bei Besuchergruppen, Einhaltung der etwaigen 10 m² Regelung) und Organisatorische Maßnahmen, um deren Einhaltung zu gewährleisten, wurden getroffen.

- Systeme zur Vermeidung von Staubildung in Empfangs- bzw. Durchgangsbereichen werden umgesetzt (Einbahn-/Leitsysteme, Bodenmarkierungen, Schilder).
- Ein zeitversetztes Eintreffen unterschiedlicher Gruppen wird durch die Vergabe fester Zeitfenster gesteuert (z.B. gestaffelter Trainingsbeginn, um Staus in den Umkleide- und Feuchträumen zu vermeiden)

11. Schulung der TrainerInnen

Die TrainerInnen werden vor Beginn des Sportprogramms (z.B. Kursstart) von der COVID-19-Ansprechperson des Vereins „NAME XY“ über die COVID-19-relevanten Richtlinien unterrichtet, insbesondere wird allen TrainerInnen der Inhalt **dieses Präventionskonzeptes** zur Kenntnis gebracht. Im Zuge einer Vorbesprechung inkl. Schulung werden alle TrainerInnen über Symptome und Maßnahmen zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz unterrichtet.

TrainerInnen und TeilnehmerInnen sollen die Sportstätte bei Krankheitssymptomen NICHT betreten!

12. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion

- Bei einem **positiven Testergebnis** werden die zuständigen **Gesundheitsbehörden informiert** und den telefonischen Anweisungen der jeweilig zuständigen Gesundheitsbehörde Folge geleistet. Die betroffene Person darf zur Risikominimierung nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- Die **Kontaktdokumentationen**, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie die Art des Kontakts werden vom Verein bereitgehalten und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.
- **Weitere Schritte** werden von den **örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt**. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung vor Ort bleiben müssen.
- Die betroffene Person muss dem Verein eine **bestätigte Infektion sofort melden**.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.

13. Wichtige Kontakte

Vereinsposition

Name

Email:

Telefon:

Vereinsposition

Name

Email:

Telefon:

Vereinsposition

Name

Email:

Telefon:

14. Wichtige/Hilfreiche Links

Handlungsempfehlungen Sport Austria:

https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/20210610_Sport_Austria-Handlungsempfehlungen.pdf

SPORTUNION Salzburg:

<https://sportunion.at/sbg/corona-virus/>

Sport Austria:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/>

Gesundheitscheckliste:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/gesundheitscheckliste/>

Anleitung richtiges Händewaschen:

https://www.youtube.com/watch?v=HwMDo_QZkkl&feature=youtu.be

Anleitung richtige Handdesinfektion:

https://www.meduniwien.ac.at/hp/fileadmin/krankenhaushygiene/Plakate/haendehygiene_einreibechnik.jpg

Anleitung richtige Husten- und Niesetikette:

<https://www.youtube.com/watch?v=1XdIvqq008E&feature=youtu.be>

Hinweis auf die Stopp-Corona App:

<https://www.stopp-corona.at/>

Fachsportspezifische Empfehlungen:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

